

Flugplatz Hausen am Albis

(LSZN)

Hindernisbegrenzungsflächen-Kataster (HBK)

Flugzeuge und Helikopter mit Sondergenehmigung

Genehmigung im Sinne von Artikel 62 Abs. 2 der Verordnung vom 23. November 1994 über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL; SR 748.131.1)

Die Hindernisbegrenzungsflächen basieren auf den für die Schweiz unmittelbar anwendbaren Normen und Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrt Organisation (ICAO)

Es gilt:

Erstellung oder Änderung von Bauten und Anlagen sowie temporären Objekten und Pflanzen, welche die Hindernisbegrenzungsflächen durchstossen, bedürfen einer Bewilligung des Bundesamts für Zivilluftfahrt (BAZL). Bau- und Änderungsprojekte für Hochspannungsleitungen werden vom Eidgenössischen Starkstrominspektorat (ESTI) dem BAZL gemeldet.

Solange die Verfügung des BAZL nicht rechtskräftig ist, darf gemäss Art. 65 Abs. 4 VIL mit der Erstellung der Änderung eines Luftfahrthindernisses nicht begonnen werden.

Bestimmungen über Luftfahrthindernisse sind in Art. 58a bis 70 der VIL geregelt.
Fragen zur Anwendung eines HBK sind zu richten an: ols@bazl.admin.ch

Situation 1:10'000

Datum der Hindernisvermessung: 21.04.2022

Laut Betriebsreglement kein ordentlicher Helikopterverkehr.



BSF Swissphoto AG
Alpenstrasse 3
8152 Glattpark (Opfikon)

Plan-Nr.: LSZN 2022.05

Koordinatensystem: Schweizerische Landeskoordinaten CH1903+
Hintergrundkarte: Digitales Orthophoto 10cm 2019 © swisstopo

Vermessung: 21.04.2022 H. Kessler
Planerstellung: 05.05.2022 S. Káhyá

Legende

- Flugplatzbezugspunkt Hausen am Albis (ARP LSZN, 588 m ü. M.)
- Pistenstreifen
- 637-1 Hindernisbegrenzungsfläche Anflug und seitliche Übergangsfläche und Höhe (in m ü. M.)
- Massgebliche Hindernisbegrenzungsfläche Anflug und seitliche Übergangsfläche
- 637-1 Hindernisbegrenzungsfläche Abflug und Höhe (in m ü. M.)
- Massgebliche Hindernisbegrenzungsfläche Abflug
- Massgebliche Hindernisbegrenzungsfläche Horizontalfäche (633 m ü. M.) und konische Fläche (633 m ü. M. - 668 m ü. M.)
- Geländedurchstossung: Bewilligungspflicht gemäss Art. 63 Bst. a und b VIL sowie Registrierungspflicht gemäss Art. 65a VIL, siehe Hinweis unten
- - - Publierte Flugwege Motorflug gemäss Luftfahrthandbuch
- - - Publierte Flugwege Segeflug gemäss Luftfahrthandbuch
- - - Gemeindegrenze

Hindernisse, Höhe in m. ü. M.

- 650.3 Baum / Baumgruppe
- 650.3 Antenne
- 650.3 Gebäude
- 650.3 Kirchenturm
- 650.3 Windsack
- Mast mit Leitung oberhalb der Hindernisbegrenzungsfläche

Hinweis:
Die Bewilligungspflicht gemäss Art. 63 Bst. a und b VIL sowie die Registrierungspflicht gemäss Art. 65a VIL behält auch unterhalb einer massgeblichen Hindernisbegrenzungsfläche ihre Gültigkeit.

Art. 63 Bewilligungspflicht

Der Eigentümer muss für die Erstellung oder Änderung folgender Kategorien von Objekten eine Bewilligung des BAZL einholen:

- a. Hochspannungs-Freileitungen, Windenergieanlagen und Slacklines, wenn diese eine Höhe von 60 m und mehr erreichen;
- b. andere Bauten und Anlagen sowie temporäre Objekte wie Messmasten, Seilkrane und Mobilkrane, wenn diese eine Höhe von 100 m und mehr erreichen;
- c. Bauten und Anlagen sowie Pflanzen, wenn diese eine Fläche eines Hindernisbegrenzungsflächenkatasters oder eines Sicherheitszonenplans durchstossen. Bei temporären Objekten wie insbesondere Mobilkranen, die eine Horizontal- oder konische Fläche eines Hindernisbegrenzungsflächenkatasters oder eines Sicherheitszonenplans um höchstens bis und mit 15 m durchstossen, gilt nur die Registrierungspflicht nach den Artikeln 65a und 65b.

